

17. 12. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem das
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970, 316/1971, 163/1972 und 327/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 5 hat zu lauten:

„Hat der Beschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine geichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlaßt, derenwegen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden ist, so ist keine Versorgungsberechtigung gegeben.“

2. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 2122 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen.

Minderung der Erwerbsfähigkeit	von 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1975	von 1. Jänner 1977 bis 31. Dezember 1977	von 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978	von 1. Jänner 1979 an
30 v. H.	12 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.
40 v. H.	18 v. H.	21 v. H.	24 v. H.	27 v. H.
50 v. H.	30 v. H.	32 v. H.	34 v. H.	36 v. H.
60 v. H.	40 v. H.	42 v. H.	44 v. H.	45 v. H.
70 v. H.	55 v. H.	57 v. H.	59 v. H.	60 v. H.
80 v. H.	65 v. H.	69 v. H.	72 v. H.	75 v. H.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 87 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

ab Vollendung des	bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von				
	50 v. H.	60 v. H.	70 v. H.	80 v. H.	90/100 v. H.
65. Lebensjahres ...	96 S	159 S	159 S	165 S	180 S
70. Lebensjahres ...	191 S	318 S	318 S	331 S	360 S
75. Lebensjahres ...	350 S	477 S	483 S	496 S	540 S
80. Lebensjahres ...	509 S	637 S	649 S	661 S	720 S

(4) An die Stelle der in den Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Beachtung auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. Die Abs. 4 und 5 des § 11 a haben zu lauten:

„(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1) zu berechnen:

- a) bei einer Summe von mindestens 130 10 v. H.
- b) bei einer Summe von mindestens 160 20 v. H.
- c) bei einer Summe von mindestens 190 30 v. H.
- d) bei einer Summe von mindestens 220 40 v. H.
- e) bei einer Summe von mindestens 250 50 v. H.

- f) bei einer Summe von mindestens 280 60 v. H.

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. a vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. b vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. c vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. d vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. e vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf die erhöhte Pflege(Blinden)zulage der Stufe V (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 5) im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. f vorgesehenen Betrages.“

4. Der Abs. 6 des § 11 a hat zu entfallen.

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1091 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 168 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von 1235 S, 70 und 80 v. H. den Betrag von 1336 S, 90 v. H. und mehr den Betrag von .. 1435 S nicht erreicht.

(4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Zulagen gemäß §§ 16 und 17.

(5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind.

(6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

6. Die Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 des § 13 haben zu lauten:

„(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Kinderzulagen, Erziehungsbeiträge, Steigerungsbeträge und Familienzuschläge für Kinder sowie sonstige gleichartige Leistungen.

(2) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 4 bis 9 zählen bei Verheirateten 30 v. H. des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten. Bei der Berechnung des Einkommens haben jedoch eine von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten nach diesem Bundesgesetz bezogene Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage außer Betracht zu bleiben.

(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte

Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den Betrag zu mindern beziehungsweise zu erhöhen, der dem unter Zugrundelegung der auf die gepachteten beziehungsweise verpachteten Grundstücke entfallenden Einheitswertanteile gemäß Abs. 5 ermittelten Einkommen entspricht. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit.

von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	10 v. H.,
von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	15 v. H.,
von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	20 v. H.,
von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	25 v. H.,
von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im Ausmaß von	30 v. H.,

bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig. Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze gepachtet, findet die Bestimmung sinngemäß Anwendung.

(5) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, sind der Ermittlung des Einkommens ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der hierfür ausbedingten Leistungen 10 v. H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(7) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen oder Fruchtnießungen eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 4 oder 5 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.“

7. Dem § 13 ist als Abs. 10 anzufügen:

„(10) Einkommen in ausländischer Währung sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.“

8. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Den Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jedes eheliche und uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von monatlich 336 S. Die Kinderzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Kinderzulage erhöht wird. Hat der Schwerbeschädigte Anspruch auf zwei oder mehr Kinderzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Kinderzulage monatlich 168 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamt die Kinderzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegschafts- (Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Kinderzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(3) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens

jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(4) Die Kinderzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Kinderzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Kinderzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.“

9. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, auf Antrag zur Zusatzrente eine Frauenzulage von monatlich 336 S. Die Frauenzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Frauenzulage erhöht wird. Hat der Schwerbeschädigte gemäß § 16 auch einen Anspruch auf Kinderzulage(n), so sind die Frauenzulage und die Kinderzulage(n) zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Frauenzulage monatlich 168 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

10. Der Abs. 2 des § 18 a hat zu lauten:

„(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenausschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

11. Der bisherige Abs. 2 des § 18 a erhält die Bezeichnung Abs. 3.

12. Der Abs. 3 des § 22 hat zu lauten:

„(3) Auf die Versicherungen nach Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

13. Der dritte Satz des § 22 Abs. 5 hat zu lauten:

„Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a, Z. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.“

14. Der Abs. 4 des § 29 hat zu lauten:

„(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe von 12 S. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insoweit eine Zusatzrente gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.“

15. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

a) insoweit die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 30 v. H., vom 1. Jänner 1977 an 32 v. H., vom 1. Jänner 1978 an 34 v. H. und vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1);

b) für alle anderen Witwen 70 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente nach lit. a.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 4 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen

Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigende Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Betrag.

(4) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

(5) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.“

16. Der Abs. 2 des § 36 hat zu lauten:

„(2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.“

17. Der Abs. 1 des § 41 hat zu lauten:

„(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

18. Die Abs. 3 und 4 des § 46 haben zu lauten:

„(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 1007 S und bei Elternpaaren den Betrag von 1408 S nicht erreicht.

(4) Wenn und ins solange die Eltern über kein Einkommen (§ 13) verfügen, ist an Stelle der Elternrente nach Abs. 1 und 3 die Elternrente in Höhe des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bis des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und die Elternpaarrente in Höhe des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bis des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leisten.“

19. Dem § 46 sind als Abs. 5 und 6 anzufügen:

„(5) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(6) Die nach Abs. 2 und 5 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 50 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 100 S monatlich.“

20. § 46a hat zu lauten:

„§ 46a. (1) Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 18a Abs. 3 und § 29 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105a Abs. 2 des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann."

21. Der Abs. 1 des § 48 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19) und Hilflosenzulage (§ 18a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 109) zu leisten gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente angerechnet."

22. Der Abs. 2 des § 51 hat zu lauten:

„(2) Die Hinterbliebenenrenten, die Zulagen gemäß §§ 35a und 46a sowie die Zuschüsse gemäß § 46b und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie die Zulagen gemäß §§ 35a und 46a zu einer bereits zuerkannten Grundrente, die Zulage gemäß § 46a zu einer bereits zuerkannten Waisen- oder Elternrente oder zu einer bereits zuerkannten Beihilfe (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind frühestens vom dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten."

23. Der Abs. 2 des § 52 hat zu lauten:

„(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet."

24: Die Z. 4 des § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen oder Renten ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungsätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist."

25. Dem § 52 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Bemessung der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist oder der Beschädigte zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages das 65. Lebensjahr vollendet hatte."

26. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, binnen zwei Wochen dem zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Einkommensänderungen, die zu einer Neubemessung von Versorgungsleistungen gemäß § 52 Abs. 3 Z. 4 führen, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung."

27. Der Abs. 3 des § 55 hat zu lauten:

„(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes (§ 79) kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamt binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde."

28. Der Abs. 1 des § 58 hat zu lauten:

„(1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 v. H. und von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten

entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder 40 v. H., Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führerzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflorenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.“

29. Die Abs. 2, 4 und 7 des § 63 haben zu lauten:

„(2) Die in den §§ 20 und 47 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.“

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 17, 42, 46, 46b, 56, 73 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, § 46 Abs. 2, §§ 46b, 56 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die in den §§ 11, 12, 16, 17, § 46 Abs. 3 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 3 lit. a, b und c sowie nach § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.“

30. Nach dem Abschnitt XVIII ist als Abschnitt XVIII a einzufügen:

„ABSCHNITT XVIII a

Zusammentreffen von verschiedenartigen Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz

§ 64 a. (1) Trifft ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 34) zusammen, ist die Beschädigtenzusatzrente (§ 12) der Berechnung der Hinterbliebenenrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen. Trifft jedoch ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Witwenrente (§ 35) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) zusammen, ist die Witwenzusatzrente (§ 35 Abs. 3) und eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwenbeihilfe der Berechnung der Beschädigtenzusatzrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.

(2) Trifft ein Anspruch auf Witwenrente (§ 35) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) mit einem Anspruch auf Elternrente zusammen, ist die Witwenzusatzrente sowie eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwenbeihilfe der Berechnung der Elternrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen.“

31. Der zweite Satz des § 66 hat zu lauten:

„Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Betrag die jeweilige Höhe der Grundrente für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. (§ 11 Abs. 1) nicht erreicht, kann die Rente am 1. Jänner und am 1. Juli halbjährlich im voraus gezahlt werden.“

32. Die Z. 1 des § 68 hat zu lauten:

„1. Witwen (§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2);“

33. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. (1) Der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen können freiwillig beitreten:

1. Kinder und Ehefrauen von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) bezieht;

2. Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) nicht nur vorübergehend übernommen haben, von diesem erhalten werden und bedürftig sind.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung ist vom Beschädigten beim zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) zu stellen.“

34. Der Abs. 2 des § 86 hat zu lauten:

„(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen, deren Höhe nicht vom Einkommen abhängig ist, als Folge von gesetzlichen Änderungen oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge einer Pensions- oder Rentenanpassung oder infolge der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.“

35. § 91 a hat zu lauten:

„§ 91 a. Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsofferverversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Weitergabe von Daten,

die bei Datenbanken dieser Rechtsträger gespeichert sind und die Grundlage für die Durchführung dieses Bundesgesetzes bilden. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsopferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabensfestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.“

36. Der erste Satz des § 93 Abs. 3 hat zu lauten:

„Gegen Bescheide, die weder mit einer Unterschrift versehen noch beglaubigt sind (§ 86 Abs. 3), steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.“

37. Der letzte Satz des § 98 Abs. 1 hat zu entfallen.

38. § 109 hat zu lauten:

„§ 109. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Den gleichen Anspruch haben Schwerbeschädigte, denen gemäß § 56 Abs. 3 ein Taschengeld gewährt wird. Wird die Rente gemäß § 66 halbjährlich im voraus gezahlt, tritt die Fälligkeit der Sonderzahlung am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres ein.“

39. Der Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KÖVG 1957 hat zu lauten:

„VII. Kleider- und Wäschepauschale

Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparat-ausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbänden), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benutzern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung..... 75 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen..... 150 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnitts-gelähmten mit Blasen- und Mastdarm-lähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen..... 250 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen sowie die Zuerkennung einer Schwerstbeschädigtenzulage auf Grund des Art. I Z. 3 haben von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Art. I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern. Dies gilt jedoch nicht für den Bezug einer Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage (Beihilfe), Hilflosen-zulage, eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung und eines Kleider- und Wäschepauschales. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener Versorgungsleistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 52 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, entsprechend zu mindern oder einzustellen.

Artikel III

(1) Bei den Landesinvalidenämtern sind Auskunfts- und Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten für den von diesen Behörden zu betreuenden Personenkreis und für sonstige Behinderte einzurichten. Den Behinderten stehen Personen gleich, denen eine Behinderung droht. Die Dienste sind im engen Zusammenwirken mit den übrigen Rehabilitationsträgern sowie mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu leisten.

(2) Die Auskunfts- und Beratungsdienste sind nicht nur am Sitz der Dienststellen, sondern auch in Form von Beratungstagen außerhalb derselben je nach Bedarf anzubieten. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt werden.

(3) Die Landesinvalidenämter sind ermächtigt, Ansuchen und Eingaben von Behinderten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten.

(4) Die Vorsorge für die angeführten Dienste obliegt dem Bund als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel IV

(1) Die Z. 8, soweit sie sich auf § 16 Abs. 3 bezieht, und die Z. 17 des Art. I treten rückwirkend mit 1. Jänner 1975, alle übrigen Bestimmungen des Art. I sowie Art. II mit Ausnahme der Z. 35 — treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I und II dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des Art. I Z. 8 (§ 16 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz),

2. im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z. 35 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Mit der Durchführung der vom Bund nach Art. III dieses Bundesgesetzes als Träger von Privatrechten zu besorgenden Aufgaben ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Die Zentralorganisation der Kriegsoferversicherungsanstalt hat im Jahre 1964 ein umfangreiches Forderungsprogramm für den Ausbau und die Angleichung der Versorgungsleistungen an die gebesserten Lebensbedingungen vorgelegt. Mit Rücksicht auf den Umfang des zu betreuenden Personenkreises (derzeit rund 242.000 Versorgungsberechtigte) bestand von Anfang an kein Zweifel, daß wegen der finanziellen Auswirkungen nur eine schrittweise Verwirklichung des Programms möglich ist. Hierbei mußte jenen Leistungen, die der Bestreitung des Lebensunterhaltes unmittelbar dienen oder die dem am schwersten betroffenen Personenkreis zugute kommen, wie z. B. den Pflegebedürftigen, der Vorrang eingeräumt werden. So wurden durch die letzten Novellen zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 350, und vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, vor allem die Pflegezulagen sowie die Zusatzrenten für Witwen und die Elternrenten wesentlich erhöht. Die Erhöhung der Pflege- und Blindenzulage beträgt durchschnittlich 70 v. H. ohne Berücksichtigung der Dynamisierungen. Die Pflegezulage der Stufe I macht derzeit 2602 S., die höchste Pflegezulage 10.408 S monatlich aus. Die Zusatzrenten der Witwen wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 dem Richtsatz im ASVG angeglichen. Hierzu erhält die Witwe noch die Grundrente. Dadurch wird einer Witwe, die das 55. Lebensjahr vollendet hat, ein monatliches Mindesteinkommen von derzeit 2618 S garantiert. Durch die Angleichung der Witwenrenten an den Richtsatz ist auch dafür Sorge getragen, daß die Zusatzrente in der Kriegsoferversicherung die gleichen Erhöhungen erfährt, die im ASVG neben der alljährlichen Pensionsanpassung vorgesehen sind. Durch die letzte Novelle zum KOVG 1957 ist es ferner gelungen, die Elternrenten jener Personen erheblich anzuheben, die über kein sonstiges Einkommen verfügen. Neben der Erfüllung dieser sozialpolitisch vordringlichen Forderungen wird versucht, auch die übrigen Leistungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu verbessern.

Trotz eines Rückganges der Zahl von Versorgungsberechtigten um durchschnittlich 3-0 v. H. pro Jahr ist in den letzten vier Jahren eine Ausweitung des Budgets für Kriegsoferrenten um etwa 1152,2 Millionen Schilling zu verzeichnen. So betrug der Gesamtaufwand für das Jahr 1970 noch 2210,5 Millionen Schilling, er beträgt für das Jahr 1974 voraussichtlich 3362,7 Millionen Schilling.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden weitere Verbesserungen der Kriegsoferversicherung in vier Etappen, und zwar jeweils zum 1. Jänner der Jahre 1976 bis 1979 angestrebt. Der Entwurf enthält folgende wesentliche Verbesserungen:

1. Erhöhung der Beschädigtengrundrenten, wobei für Schwerbeschädigte bei Vollendung des 65., 70., 75. und 80. Lebensjahres eine beträchtliche Erhöhung zur Abgeltung der Erschwernisse des Alters vorgesehen ist;
2. Verdoppelung des Betrages der Frauen- und Kinderzulage;
3. Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulage;
4. Erhöhung des Kleider- und Wäschepauschales;
5. Verdoppelung des Betrages der Hilflosen- und Blindenzulage für Blinde;
6. Erhöhung der Witwengrundrente auf das jeweilige Ausmaß der Grundrente eines Beschädigten entsprechend einer MdE von 50 v. H.;
7. Angleichung der Rente für Eltern, die über kein Einkommen verfügen, an den Ausgleichszulagenrichtsatz im ASVG.

Die angeführten Verbesserungen sollen in folgenden Etappen verwirklicht werden:

Die Erhöhung der Beschädigtengrundrente (Punkt 1) für alle Beschädigten in drei Etappen, und zwar jeweils am 1. Jänner der Jahre 1977 bis 1979, die Erhöhung der Rente für Schwerbeschädigte zur Abgeltung der Erschwernisse des Alters zur Gänze bereits in der ersten Etappe (zum 1. Jänner 1976).

Die Punkte 2, 3, 4, 5 und 7 ebenfalls zur Gänze bereits am 1. Jänner 1976.

Die Erhöhung der Witwenrente (Punkt 5) in vier Etappen beginnend mit 1. Jänner 1976.

Daneben enthält der Entwurf noch eine Reihe von geringfügigen Verbesserungen. Auch sind Änderungen von Bestimmungen zur Anpassung an andere Rechtsvorschriften und durch den Ausbau der EDVA erforderlich.

Die einzelnen Etappen der Verbesserungen werden in den Jahren, in denen sie in Kraft treten, folgenden Gesamt-Mehraufwand bedingen:

Möb. Schilling

1. Für das Jahr 1976 (1. Etappe)	126-7
2. Für das Jahr 1977	
a) 1. Etappe	135-7
b) 2. Etappe	142-4
	278-1
3. Für das Jahr 1978	
a) 1. und 2. Etappe	297-9
b) 3. Etappe	153-2
	451-1
4. Für das Jahr 1979	
a) 1. bis 3. Etappe	483-3
b) 4. Etappe	155-5
	638-8
Summe	1494-7

Bei Erstellung dieser Beträge wurden die natürliche Verminderung der Zahl der Versorgungsberechtigten sowie die voraussichtliche Dynamisierung berücksichtigt.

Die Mehrkosten, die sich aus den übrigen beabsichtigten Änderungen des Entwurfes ergeben, können mit 1-0 Millionen Schilling angeätzt werden.

Die Erhöhung der Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen wird auch eine Anhebung der entsprechenden Leistungen der Opferfürsorge zur Folge haben. Der Mehraufwand hierfür kann für das Jahr 1976 mit 6 Millionen Schilling veranschlagt werden.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die vorliegende Novelle nicht entstehen. Die durch Versetzungen in den Ruhestand freier werdenden Dienstposten sollen — soweit es der derzeitige Aufgabenbereich zuläßt — für die Bewältigung der neu anfallenden Agenden herangezogen werden.

Die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren enthalten eine Reihe von Anregungen, die vorwiegend formeller Art sind. Sie gaben Anlaß, den Gesetzentwurf in einigen Punkten zu ändern. In meritorischer Hinsicht hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskam-

mern Österreichs eine weitere Verbesserung der Bewertung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gefordert. Hierzu ist festzustellen, daß bereits die Novellen zum KOVG 1957 vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 350, und vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, für die in der Landwirtschaft tätigen Kriegsoffer bzw. für Auszügler erhebliche Bereicherungen bezüglich der Einkommensberechnung gebracht haben. Abgesehen davon, daß für diesen Zweck keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen, ist darauf hinzuweisen, daß die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen auch einem Großteil jener Kriegsoffer, die ein Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beziehen, zugute kommen.

Dem Begehren der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs, die vorgesehenen Verbesserungen in drei Etappen durchzuführen, konnte aus Gründen der Stabilisierungspolitik und der Entwicklung der Bundesfinanzen nicht entsprochen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 (§ 5):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die angeführte Bestimmung in Form der Spezialanpassung an die Terminologie des am 1. Jänner 1975 in Kraft tretenden Strafgesetzbuches angeglichen werden.

Der Anregung der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs, den Ausschluß von der strafgerichtlichen Verurteilung abhängig zu machen, wurde Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 11):

Die Grundrente für alle Kategorien von Beschädigten soll weiterhin stufenweise angehoben werden. Damit wird die von der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs erhobene Forderung zu einem beträchtlichen Teil erfüllt werden. Die erste Etappe ist für 1. Jänner 1977 vorgesehen.

Die Erhöhung der Grundrente für Schwerbeschädigte nach Vollendung des 60. bzw. 55. Lebensjahres soll aufrecht bleiben. An Stelle dieses für alle Rentenkategorien gleich hohen Betrages soll bei Vollendung des 65., 70., 75. und 80. Lebensjahres eine nach dem Ausmaß der MdE gestaffelte Erhöhung treten. Damit sollen die besonderen Erschwernisse des Alters, aber auch allfällige Verschlimmerungen der Dienstbeschädigungsleiden pauschal abgegolten werden. In diesem Sinne ist auch die Bestimmung des § 52 Abs. 5 zu verstehen, die eine Neubemessung der Beschädigtenrente nach Vollendung des

65. Lebensjahres nicht mehr zuläßt. Das Motiv dieser Bestimmung ist darin zu suchen, daß ein Beschädigter nach Erreichen dieser Altersgrenze gewöhnlich nicht mehr im allgemeinen Erwerbsleben steht und sich daher eine Verschlechterung seines Leidenszustandes auf seine Erwerbsfähigkeit nicht mehr nachteilig auswirken vermag. Im Prinzip gehen die im Abs. 3 angeführten Beträge davon aus, daß ein Beschädigter nach Vollendung des 70. Lebensjahres jeweils den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Rentenkategorie und nach Vollendung des 80. Lebensjahres jeweils den Unterschiedsbetrag zu den beiden nächsthöheren Rentenkategorien erhält. So wird z. B. einem Beschädigten mit einer MdE von 50 v. H. nach Vollendung des 80. Lebensjahres ein Erhöhungsbetrag in der Höhe der Differenz zwischen der Beschädigtenrente entsprechend einer MdE von 50 v. H. und einer solchen von 70 v. H. geleistet. Bei Vollendung des 65. und 75. Lebensjahres ist jeweils nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Erhöhung vorgesehen. Das angeführte System kann allerdings nicht auf alle Gruppen von Beschädigten konsequent angewendet werden. So fehlt beispielsweise für erwerbsunfähige Beschädigte zur Berechnung des Unterschiedsbetrages eine geeignete Berechnungsbasis. Hier wurden Beträge festgesetzt, die in einer angemessenen Relation zu den übrigen MdE-Werten stehen.

Die angeführten Beträge, die bereits mit 1. Jänner 1976 angepaßt werden sollen, beziehen sich auf die mit 1. Jänner 1979 wirksam werdenden Rentensätze. Damit wird für die Erhöhung der Grundrenten zur Abgeltung der Erschwernisse des Alters (Abs. 3) die stufenweise Erhöhung der Grundrenten (Abs. 1) bereits vorgezogen.

Die Zentralorganisation der Kriegsoferverbände Österreichs hat in ihrer Stellungnahme bemängelt, daß die Relationen zwischen den einzelnen Rentenkategorien zu wenig ausgewogen seien. Hiezu ist festzustellen, daß die von der Zentralorganisation vorgeschlagenen Rentensätze — abgesehen von dem finanziellen Mehrerfordernis — mit den Motiven der gesetzlichen Bestimmung nicht vereinbar sind.

Zu den vom Österreichischen Arbeiterkammertag geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen die Erhöhung von Renten nach Altersstufen ist zu bemerken, daß die körperlichen Beschwerden der Schwerkriegsbeschädigten mit fortschreitendem Alter stark zunehmen. In vielen Fällen ist es mit Rücksicht darauf, daß die Kriegsbeschädigung meist Jahrzehnte zurückliegt, nicht mehr eindeutig festzustellen, wie weit die Beschwerden auf die Kriegsbeschädigung und wie weit sie auf altersbedingte Leiden zurückzuführen sind. Im übrigen gibt es schon derzeit eine Erhöhung der

Beschädigtenrente bei Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres gemäß § 11 Abs. 2. Diese Bestimmung soll nach dem vorliegenden Entwurf ausgebaut werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 11 a Abs. 4 und 5):

Durch die Erhöhung der Schwerbeschädigtenzulage soll die Versorgung jener erwerbsunfähigen Beschädigten, die mit mehreren Dienstbeschädigungsleiden behaftet sind, abermals verbessert werden. Es ist beabsichtigt, die Höhe der Zulage künftighin nicht in Beträgen, sondern in Hundertsätzen der Grundrente eines Erwerbsunfähigen auszudrücken. Schließlich soll für besonders schwere Leidenszustände, wie z. B. für den Leidenszustand eines blinden Ohnhänders, eine weitere Stufe der Zulage eingeführt werden. Die Neubemessung hat von Amts wegen zu erfolgen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 12):

Durch die Ergänzung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß für die Festsetzung der Einkommensgrenze neben der Grundrente nach § 11 Abs. 1 nur die Zusatzrente, nicht jedoch die Erhöhungen der Grundrente, die an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gebunden sind (§ 11 Abs. 2 und 3), heranzuziehen ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die Einkommensgrenze für die Zusatzrente derzeit schon weit über dem Richtsatz liegt, sie beträgt für einen ledigen Beschädigten 2916 S und erhöht sich für die Frau und für jedes Kind noch um je 152 S, besteht keine sozialpolitische Notwendigkeit, den Zuschlag für Familienangehörige ebenso wie die Frauen- und Kinderzulage selbst zu verdoppeln. Dessen näheren siehe die Ausführungen zu den Z. 8 und 9 des Art. 1.

Die Praxis hat gezeigt, daß der überwiegende Teil von Schwerbeschädigten ein Alter erreicht hat, in dem eine amtsweilige Arbeitsvermittlung nur geringen Erfolg verspricht. Der hierdurch bedingte Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Erfolg solcher Maßnahmen. Auf der anderen Seite hat der Rechnungshof mit allem Nachdruck auf die Einhaltung dieser Bestimmung hingewiesen. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutungslosigkeit dieser Bestimmung ist deren Aufhebung beabsichtigt.

Zu Art. I Z. 6 (§ 13 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7):

Durch die Neufassung des zweiten Satzes soll der Katalog der nicht anrechenbaren Leistungen der geltenden Rechtslage angepaßt werden. So sind bereits mit dem Inkrafttreten des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 367, am 1. Jänner 1968 die Kinderbeihilfen einschließlich der Ergänzungsbeträge und die Mütterbeihilfen weggefallen und durch eine einheitliche Familien-

beihilfe ersetzt worden. Die nunmehr ausdrücklich angeführten Steigerungsbeträge (§ 4 Gehaltsgesetz) und Familienzuschläge (§ 20 Arbeitslosenversicherungsgesetz) für Kinder waren bereits bisher von der Anrechnung ausgenommen. In meritorischer Hinsicht soll durch diese textliche Anpassung keine Änderung eintreten.

Nach der derzeitigen Rechtslage bildet die Kriegsofferrrente des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten ebenso wie andere Einkünfte ein anrechenbares Einkommen im Ausmaß von 30 v. H. Mit Rücksicht darauf, daß die Grundrenten für Beschädigte und Witwen in den Sozialversicherungsgesetzen nicht als Einkommen gelten (vgl. z. B. § 292 Abs. 4 lit. i ASVG), sollen sie künftighin auch bei der Berechnung des Einkommens nach dem KOVG 1957 außer Betracht bleiben. Das gleiche soll für die mit der Grundrente im Zusammenhang stehende Schwerstbeschädigtenzulage gelten. Für Versorgungsberechtigte, die Anspruch auf zwei oder mehrere verschiedenartige Leistungen nach diesem Bundesgesetz (z. B. Beschädigtenrente und Elternrente) haben, ist eine gesonderte Regelung im § 64 a vorgesehen.

Die Berechnung des Einkommens aus gepachteten und verpachteten Liegenschaften stößt insofern auf Schwierigkeiten, als für die Beurteilung der Angemessenheit des Pachtzinses meist objektive Kriterien fehlen. Die bei den meisten Schiedskommissionen eingeführte Praxis, als Richtlinie die nach Abs. 5 ermittelten Werte heranzuziehen, hat der Verwaltungsgerichtshof zwar grundsätzlich bejaht (vgl. Erk. vom 12. 2. 1971, Zl. 1370/70 und vom 29. 10. 1971, Zl. 1887/70), mit späteren Erkenntnissen (vgl. z. B. Erk. vom 18. 9. 1972, Zl. 146/71 und vom 29. 1. 1973, Zl. 1472/72) die diesbezüglichen Entscheidungen der Schiedskommissionen wegen Verfahrensmängel jedoch aufgehoben. Da die Angemessenheit des Pachtzinses zumeist auch in einem umfangreichen Ermittlungsverfahren nicht verifizierbar ist, empfiehlt es sich, bei der Bewertung des Pachtzinses ebenfalls einen Pauschalbetrag der Einkommensberechnung zugrunde zu legen. Es ist daher beabsichtigt, den Pachtzins in der Höhe der Berechnung des Einkommens zugrunde zu legen, die dem auf der Grundlage der Einheitswertanteile gemäß Abs. 5 berechneten Einkommen entspricht. Diese Regelung soll nicht nur bei Teilpachtungen und Teilverpachtungen, sondern auch bei gänzlicher Pachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gelten. Dadurch soll auch eine möglichst gleiche Bewertung gegenüber der nach Abs. 5 zu beurteilenden gänzlichen Verpachtung erreicht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen (vgl. z. B. Erk. vom 10. 3. 1972, Zl. 2179/70 und vom 29. 1. 1973, Zl. 1472/72)

der Rechtsansicht Ausdruck verliehen, daß der Begriff im Abs. 5 „vertragliche Übergabe“ nur einschränkend ausgelegt werden könne. Für die gänzliche Verpachtung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes — bei Teilverpachtung findet Abs. 4 Anwendung — und für die Schenkung von Grundstücken böte diese Bestimmung keine Anwendungsmöglichkeit. Durch die neue Fassung soll neben der Übergabe gegen ein Ausgedinge möglichst jede Form der Eigentumsübertragung, aber auch lediglich die Überlassung des Rechtes auf Bewirtschaftung erfaßt werden. Es ist naheliegend, daß bei der Pauschalierung bestimmter Arten von Einkünften (hier land- und forstwirtschaftliche Einkünfte) möglichst alle solchen Einkunftsquellen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse erfaßt werden sollen. Eine Ausnahme soll lediglich für Kaufverträge gemacht werden, weil man beim Verkauf im allgemeinen keine laufenden Gegenleistungen erhält. Die vergleichbare Regelung im § 292 Abs. 5 und 8 ASVG hat sich zweifellos bewährt.

Durch die in Aussicht genommene Regelung wird einer Anregung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen (vgl. Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1972, Zl. 1/13-Pz/73). Bei der Beurteilung von Pachtverhältnissen wurde vom Kriterium der Bewirtschaftung durch den Versorgungsberechtigten ausgegangen. Daher ist für die Bewertung des Einkommens bei Teilverpachtung, Zupachtung und der Pachtung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abs. 4, für die Verpachtung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes jedoch Abs. 5 heranzuziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nunmehr seinen Anregungen Rechnung getragen werde.

Ferner empfiehlt er, in die Neuregelung des § 13 Abs. 5 ausdrücklich auch die Schenkung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufzunehmen, da Zweifel bestehen könnten, ob durch den jetzigen Wortlaut auch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erfaßt würden.

Im Begutachtungsverfahren wurde von verschiedenen Stellen eingewendet, daß die vorgesehene Regelung in vielen Fällen eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Bewertung zur Folge haben würde. Dem ist entgegenzuhalten, daß die vorgesehenen Änderungen der derzeitigen Praxis bei den meisten Landesinvalidenämtern und Schiedskommissionen entsprechen.

Im Hinblick auf die Pauschalierung des Pachtzinses sind im Abs. 7 die Worte „im vereinbarten Pachtzins“ überflüssig geworden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 13 Abs. 10):

Der Rechnungshof hat in seinen Prüfungsberichten wiederholt eine gesetzliche Regelung der Einkommensberechnung für Einkünfte verlangt, die in ausländischer Währung erzielt werden. Dieser Forderung soll nunmehr Rechnung getragen werden. Die Umrechnung ausländischer Währungen erfolgt derzeit bereits nach den Devisenmittelkursen, da diese Kurswerte am ehesten der Kaufkraftparität entsprechen. Mit Rücksicht auf die großen Kursschwankungen ist es nicht mehr möglich, die Kurswerte im vorhin ein generell festzusetzen. Einkünfte in ausländischer Währung sollen daher künftighin als schwankendes Einkommen im Sinne des Abs. 3 behandelt werden. Dies bedeutet, daß die Abrechnung und bescheidmäßige Zuerkennung der Versorgungsleistung erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen kann. Erforderlichenfalls sind bis zur Abrechnung Vorschüsse auf die zu bewilligende Versorgungsleistung zu gewähren.

Zu Art. I Z. 8, 9 und 17 (§§ 16, 17 und § 41 Abs. 1):

Die Frauen- und Kinderzulagen sollen auf das doppelte Ausmaß des bisherigen Zahlbetrages erhöht werden. Diese Leistungsverbesserung soll zur Gänze ausschließlich jenen Beschädigten zugute kommen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen. Bei Beschädigten, die im Hinblick auf ihren Familienstand eine höhere Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz erhalten, sind die Familienzulagen entsprechend zu kürzen. Durch die Sonderregelung im 4. Satz des § 16 Abs. 1 wird überdies sichergestellt, daß Schwerbeschädigten, denen eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz gebührt, bei gleichem Familienstand kein höheres Gesamteinkommen zufließt als den übrigen Schwerbeschädigten.

Abs. 3 wurde dahin ergänzt, daß der Anspruch auf Kinderzulage wegen Schul- oder Berufsausbildung über das 26. Lebensjahr hinaus nicht nur bei Ableistung des Präsenzdienstes, sondern auch bei Ableistung des Zivildienstes besteht. Im übrigen wurde diese Bestimmung dem Wortlaut des § 252 Abs. 2 Z. 1 und 2 ASVG in der Fassung der 29. Novelle angepaßt. Analog hierzu wurde die Bestimmung über die Waisenrenten ergänzt.

Die Beträge der Frauen- und Kinderzulage sollen erstmals am 1. Jänner 1976 angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 10 und 20 (§ 18 a Abs. 2 und § 46 a):

Die Hilflosenzulage für Blinde soll auf das doppelte Ausmaß des jeweiligen Mindestbetrages des Hilflosenzuschusses nach dem ASVG

erhöht werden. Dadurch soll eine Angleichung an die Sätze der Blindenbeihilfe der Bundesländer erreicht werden.

Bemerkt wird, daß es sich hier um Personen handelt, die aus einer Ursache erblindet sind, die mit dem Militärdienst in keinem Zusammenhang steht. Für eine werhdienstbedingte Blindheit erhält der Beschädigte eine Pflegezulage nach der Stufe III.

Zu den Einwendungen im Begutachtungsverfahren wird bemerkt, daß die Festssetzung der Höhe der Hilflosenzulage von der geltenden Rechtslage im ASVG ausgehen mußte. Eine gestaffelte Hilflosenzulage nach dem Ausmaß des Erfordernisses von Wartung und Hilfe konnte im Entwurf noch nicht berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 12 und 13 (§ 22 Abs. 3 und 5):

Hier handelt es sich lediglich um Änderungen der Zitierungen zur Angleichung an die derzeitige Rechtslage.

Zu Art. I Z. 14 (§ 29 Abs. 4):

Das Taggeld wurde zuletzt durch die Novelle zum KOVG 1957 BGBl. Nr. 319/1961 mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 von 2 S auf 5 S erhöht. Es soll nunmehr dem in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 195 Abs. 3 ASVG) vorgesehenen Betrag angeglichen werden.

Zu Art. I Z. 15, 16, 28, 32 und 33 (§ 35, § 36 Abs. 2, § 58 Abs. 1, § 68 Z. 1 und § 69):

Die Witwengrundrente nach Abs. 2 lit. a soll in Höhe der einem Beschädigten mit einer MdE von 50 v. H. zustehenden Grundrente festgesetzt werden. In der ersten Etappe (1. Jänner 1976) sollen diese Witwenrenten auf 30 v. H. der Grundrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten erhöht werden. Dies entspricht dem derzeitigen Hundertsatz der Grundrente eines um 50 v. H. Erwerbsgeminderten. In den weiteren Etappen soll die Witwengrundrente die für Beschädigte der angeführten MdE vorgesehenen Steigerungen des Prozentsatzes mitmachen. Mit 1. Jänner 1979 soll die Witwenrente 36 v. H. der Grundrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten ausmachen.

Die Witwengrundrenten nach Abs. 2 lit. b, c und d sollen in einer Gruppe zusammengefaßt und im Ausmaß von 70 v. H. der Witwengrundrente nach Abs. 2 lit. a geleistet werden. Diese Regelung würde auch Verbesserungen auf dem Gebiet der Witwenbeihilfen, der Abfertigungen und der Krankenversicherung zur Folge haben.

Zu Art. I Z. 18 und 19 (§ 46 Abs. 3, 4 und 5):

Durch die Neufassung des § 46 sollen die Versorgungsbezüge jener Eltern, die über kein Einkommen verfügen, dem entsprechenden

Richtsatz für Ausgleichszulagen nach dem ASVG angepaßt werden. Eltern, die eine Pension aus der Sozialversicherung erhalten, haben neben der Elternrente Anspruch auf Ausgleichszulage nach dem ASVG, sofern ihre Pension den Richtsatz nicht erreicht.

Dem Vorschlag der Zentralorganisation der Kriegsoffizierverbände Österreichs, allen Eltern, deren anrechenbares Einkommen unter dem Richtsatz liegt, die Elternrente in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren, konnte nicht Rechnung getragen werden, weil dadurch die Bezücker einer Ausgleichszulage, die kein anrechenbares Einkommen im Sinne des § 13 bildet, neben der Ausgleichszulage den Unterschiedsbetrag in voller Höhe erhielten.

Zu Art. I Z. 19 und 23 (§ 46 Abs. 6 und § 52 Abs. 2):

Die Zentralorganisation der Kriegsoffizierverbände Österreichs hat schon wiederholt die Forderung nach einer Mindestelternrente erhoben. So sehr diese Forderung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen ist, ist zu befürchten, daß eine entsprechende Regelung Anlaß zu Mißverständnissen geben wird. Dies vor allem deshalb, weil mitunter nur geringfügige Einkommenserhöhungen zum Wegfall der Rente führen. Ähnliche Schwierigkeiten, insbesondere auch bei Erfüllung der Meldepflicht, sind seinerzeit im Ausgleichszulagenrecht aufgetreten. Eine gleichartige Bestimmung, nämlich die sogenannte „50 S Grenze“ des § 296 Abs. 2 ASVG, wurde daher durch die 19. Novelle zum ASVG aufgehoben. Da eine derartige Schutzbestimmung keinesfalls auch noch zur Leistung eines Ausgleiches wegen Verminderung des Gesamteinkommens bei Wegfall der Elternrente führen sollte, mußte § 52 Abs. 2 entsprechend ergänzt werden.

Zu Art. I Z. 21 (§ 48):

Mit der Änderung dieser Bestimmung wird ebenfalls einer wiederholt erhobenen Forderung der Zentralorganisation der Kriegsoffizierverbände Österreichs Rechnung getragen. Ein allfälliger Anspruch auf Pflege-(Blinden-)zulage soll bei der Berechnung der Gebühren für das Sterbevierteljahr künftighin nicht mehr auf eine solche der Stufe I beschränkt sein.

Zu Art. I Z. 22 (§ 51 Abs. 2):

§ 51 Abs. 2 wurde dahingehend ergänzt, daß auch die Hilflorenzulage zu einer bereits zuerkannten Waisenrente frühestens vom 3. Monat vor der Geltendmachung des Anspruches zu leisten ist. Hierbei handelt es sich um die Be-

ichtigung eines Redaktionsfehlers anlässlich der Novellierung des KOVG durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1973.

Zu Art. I Z. 24 und 26 (§ 52 Abs. 3 Z. 4 und § 53):

Die Neubemessung einer Versorgungsleistung wird grundsätzlich mit dem auf die maßgebende Veränderung folgenden Monat wirksam. Hievon sind unter anderem jene Änderungen ausgenommen, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung erforderlich werden. Solche Änderungen werden bereits mit dem Monat wirksam, in dem sie eingetreten sind. Um eine möglichst gleiche Behandlung aller Einkommensbezieher zu erreichen, sollen künftighin auch sonstige gesetzliche Änderungen im Leistungsrecht in diese Ausnahmeregelung einbezogen werden. Dadurch wird z. B. erreicht, daß Personen, die eine Pension aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen, hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes einer Neubemessung infolge einer gesetzlichen Pensionserschöpfung den Pensionisten in der Sozialversicherung gleichgestellt werden.

Die Erweiterung der Ausnahmebestimmung des § 52 Abs. 3 Z. 4 macht auch eine entsprechende Änderung des § 53 letzter Satz erforderlich.

Zu Art. I Z. 25 (§ 52 Abs. 5):

Durch die vorliegende Bestimmung soll die Neubemessung der Beschädigtenrente wegen Änderungen im Zustand einer anerkannten Dienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der letzten Bemessung analog der Regelung des § 183 Abs. 2 ASVG ausgeschlossen werden. Eine sich aus der Einbeziehung einer weiteren Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung ergebende Neubemessung der Beschädigtenrente ist hingegen nicht verwehrt, weil es sich bei der Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung um einen von § 52 KOVG 1957 nicht erfaßten Fall der Neubemessung der Beschädigtenrente handelt (vgl. u. a. Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1973, Zl. 731/71).

Hinsichtlich der Motive für den Ausschluß einer Neubemessung der Beschädigtenrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird auf die Ausführungen zu Art. I Z. 2 verwiesen.

Zu Art. I Z. 27 (§ 55 Abs. 3):

Die Abtretung von Versorgungsgebühren soll künftighin ohne eine zeitliche Begrenzung möglich sein. Außerdem soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Zustimmung konkurrent erteilt werden können, wenn das Landesinvalidentamt binnen drei Monaten nicht abschlägig ent-

scheidet und dem Abtretungsbegehren innerhalb dieses Zeitraumes entspricht. Praktische Bedeutung erlangt diese Bestimmung bei der Einbehaltung und Überweisung von Mitgliedsbeiträgen im Wege der EDVA. Diese Möglichkeiten bilden gerade für Kriegsoffer, die sich schon in höherem Alter befinden, eine wesentliche Erleichterung.

Zu Art. I Z. 29 (§ 63):

Mit Rücksicht auf die im Gesetzentwurf enthaltenen neuen Rentenbeträge müssen die Bestimmungen über die alljährliche Rentenanpassung neu gefaßt werden.

Zu Art. I Z. 30 (§ 64 a):

Wenn ein Versorgungsberechtigter einen Anspruch auf zwei oder mehrere verschiedenartige Versorgungsleistungen hat, ergibt sich die Frage, ob und inwieweit sich dies auf die Höhe der einzelnen Versorgungsleistungen auswirkt. Grundsätzlich stellt auch eine Versorgungsleistung nach dem KOVG 1957 in Ansehung einer weiteren Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz ein anrechenbares Einkommen (§ 13) dar. Das Gesetz gibt jedoch keine Auskunft darüber, in welcher Reihenfolge die Anrechnung zu erfolgen hat, wenn zwei oder mehrere vom Einkommen abhängige Kriegsopferrenten bezogen werden.

Durch die vorliegende Bestimmung soll die im wesentlichen bereits derzeit geübte Praxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Allerdings sollen künftighin — ebenso wie bei der Ermittlung des Einkommens gemäß § 13 Abs. 2 (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z. 6) — die Grundrenten für Beschädigte und Witwen von der Anrechnung ausgenommen werden.

Zu Art. I Z. 31 (§ 66 zweiter Satz):

Mit Rücksicht darauf, daß auch die Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. und von 40 v. H. bereits durch die letzte Novelle beträchtlich erhöht wurden und weitere Erhöhungen nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehen sind, sollen diese Renten auf Anregung der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs so wie die übrigen Renten monatlich ausbezahlt werden.

Zu Art. I Z. 34 (§ 86 Abs. 2):

Die Bescheide über die Neubemessung von Versorgungsleistungen, deren Höhe nicht vom Einkommen abhängig ist, als Folge von gesetzlichen Änderungen sollen wie bei der Neubemessung von Leistungen infolge einer Pensions- und Rentenanpassung nur erlassen werden, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer bestimmten Frist beantragt. Diese Regelung soll vor allem für die Erhöhung von Grundrenten

auf Grund von Novellen zum KOVG 1957 gelten. Da in solchen Fällen aus Gründen der Verwaltungersparnis schon bisher keine Bescheide erlassen wurden, würde durch die beabsichtigte Änderung lediglich die tatsächliche Vorgangsweise legalisiert werden.

Zu Art. I Z. 35 (§ 91 a):

Die Erweiterung dieser Bestimmung ist erforderlich, um den faktischen Zustand der Datenübernahme von den Sozialversicherungsträgern rechtlich zu fundieren.

Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger erblickt in dieser Erweiterung einen Vorgriff auf das Datenschutzgesetz. Hiezu wird bemerkt, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch ungewiß ist. Es kann daher im Hinblick auf das Legalitätsprinzip mit der gesetzlichen Regelung nicht länger zugewartet werden.

Zu Art. I Z. 36 (§ 93 Abs. 3):

Durch die Änderung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß gegen Bescheide, die zwar unter Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung hergestellt, aber nach einer individuellen Prüfung unterschrieben bzw. beglaubigt wurden, nicht das Rechtsmittel der Vorstellung, sondern das der Berufung zusteht.

Zu Art. I Z. 37 (§ 98 Abs. 1):

Nach der geltenden Gesetzeslage sind Änderungen in der Auszahlungsart ebenso wie der Wechsel der Kreditunternehmung grundsätzlich erst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner möglich, wenn sie vom Versorgungsberechtigten bis längstens 1. November des Vorjahres begehrt wurden. Durch die Aufhebung des letzten Satzes soll, einer Anregung des Rechnungshofes entsprechend, bewirkt werden, daß derartige Änderungen auf Antrag des Versorgungsberechtigten jederzeit mit unmittelbarer Wirksamkeit durchgeführt werden können.

Zu Art. I Z. 38 (§ 109):

Im Falle der Rentenumwandlung (§ 56) erhält der Beschädigte ein Taschengeld. Da die Renten gemäß § 109 vierzehnmals jährlich ausbezahlt werden, soll künftighin auch das Taschengeld, das an Stelle der Beschädigtenrenten tritt, jährlich nicht zwölf-, sondern vierzehnmals ausbezahlt werden.

Zu Art. I Z. 39 (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG 1957):

Das Kleider- und Wäschepauschale, das derzeit nach Stufe 1 53 S, nach Stufe 2 82 S und nach Stufe 3 108 S monatlich beträgt, soll im Hinblick auf die Preissteigerungen auf 75 S, 150 S bzw. 250 S erhöht werden. Diese Beträge sollen bereits mit 1. Jänner 1976 angepaßt werden.

Zu Art. II:

Sämtliche Neubemessungen von Versorgungsleistungen sowie die Zuerkennung einer Schwerstbeschädigtenzulage nach Art. I Z. 3 bedürfen keines Antrages des Versorgungsberechtigten, sie sind von Amts wegen durchzuführen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß es vereinzelt zu Rentenkürzungen kommt — z. B. infolge der Neuberechnung des Pachtzinses gemäß § 13 Abs. 4 — sieht Abs. 2 die Gewährung eines Ausgleiches in Höhe des Unterschiedsbetrages zum derzeitigen Rentenbezug vor. Der Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges im gleichen Ausmaß zu kürzen. Bei der Erhöhung bestimmter Versorgungsleistungen, die wegen eines besonders schweren Leidenszustandes oder zur Abgeltung eines durch einen solchen Leidenszustand verursachten Mehraufwandes erbracht werden, soll keine Kürzung des Ausgleiches stattfinden.

Zu Art. III:

Die Landesinvalidenämter führen bereits seit geraumer Zeit Beratungen auf dem Gebiet der Kriegsoferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, der Invalideneinstellung und der Entschädigung für Opfer von Verbrechen durch. Seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 329/1973, (1. Jänner 1974) zählen alle Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist, ohne Rücksicht auf die Ursache der Schädigung zum Personenkreis der begünstigten Invaliden. Daraus folgt, daß ein größerer Personenkreis durch die Landesinvalidenämter auf dem Gebiet des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu betreuen ist. Da die Zahl der Zivilinvaliden — insbesondere infolge von Verkehrsunfällen — ständig zunimmt, kommt der Arbeitsvermittlung in zunehmendem Maße Bedeutung zu.

Es erweist sich daher als notwendig, den betroffenen Personenkreis möglichst rasch und gewissenhaft zu betreuen. Hierzu gehört vorderst, daß der Behinderte über die ihm zustehenden Ansprüche informiert und ihm auch bei der Durchsetzung Hilfe geleistet wird. Der Erfolg dieser Tätigkeit wird von einem reibungslosen Zusammenwirken mit allen in Betracht kommenden Rehabilitationsträgern, mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung aber auch mit den Sozialversicherungsträgern abhängen.

Die Auskunfts- und Beratungsdienste sollen nur dort angeboten werden, wo nicht bereits durch andere Rehabilitationsträger — insbesondere auf Grund der Sozialhilfegesetze der Länder — in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wurde. Auch wäre in Erwägung zu ziehen, in der Folge gemeinsame Beratungsdienste des Bundes und der Länder einzurichten.

Die Beratung erfolgt auf Grund des Art. 17 B-VG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Im Begutachtungsverfahren wurde von einigen Stellen, insbesondere von Ämtern der Landesregierungen eingewendet, daß die Beratung von Behinderten, soweit sie über die von den Landesinvalidenämtern zu betreuenden Personenkreise hinausgeht, in die Kompetenz der Länder eingreife. Hierzu ist festzustellen, daß die Beratung und Betreuung in engem Zusammenwirken mit der Arbeitsmarktverwaltung erfolgen soll und daher schon deshalb auch andere Behindertengruppen erfassen muß, ferner, daß der Beratungs- und Betreuungsdienst im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden soll und demnach die Kompetenzbestimmungen der Art. 10, 11, 12 und 15 B-VG keine Anwendung finden.

Eine Konkurrenz gegenüber gleichartigen Einrichtungen der Bundesländer ist deshalb nicht zu befürchten, da die Beratungs- und Betreuungsdienste nur nach Bedarf anzubieten sind. Zu der vom Bundeskanzleramt aufgeworfenen Frage, worin der Grund für die im Abs. 3 vorgesehene Ermächtigung zur Annahme von Ansuchen und Eingaben Behindertener besteht, ist zu bemerken, daß dadurch den Behinderten Erleichterungen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche geschaffen werden sollen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen des Art. III auf Art. 17 B-VG basieren, findet auch § 6 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 keine Anwendung.

Zu Art. IV:

Das Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 187, mit dem Bestimmungen über den Zivildienst erlassen werden (Zivildienstgesetz), tritt bereits am 1. Jänner 1975 in Kraft. Um Waisen und Kinder von Schwerbeschädigten, die an Stelle des Präsenzdienstes den Zivildienst absolvieren, nicht schlechter zu stellen, sieht Art. IV vor, daß die betreffenden Bestimmungen des KOVG 1957 gleichfalls mit 1. Jänner 1975 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Abzuändernder Text

§ 5 erster Satz:

Hat der Beschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt, so ist keine Versorgungsberechtigung gegeben.

§ 11:

(1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 1601 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen.

Minderung der Erwerbsfähigkeit	bis 30. Juni 1973	vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974	vom 1. Juli 1974 an *)
30 v. H.	7-81 v. H.	9-06 v. H.	12-0 v. H.
40 v. H.	10-43 v. H.	11-99 v. H.	18-0 v. H.
50 v. H.	23-17 v. H.	26-92 v. H.	30-0 v. H.
60 v. H.	30-36 v. H.	34-10 v. H.	40-0 v. H.
70 v. H.	47-60 v. H.	51-34 v. H.	55-0 v. H.
80 v. H.	61-09 v. H.	65-00 v. H.	65-0 v. H.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 66 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Neuer Text

§ 5 erster Satz:

Hat der Beschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlaßt, derentwegen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden ist, so ist keine Versorgungsberechtigung gegeben.

§ 11:

(1) Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 9 Abs. 2) beträgt monatlich 2122 S. Für die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. bis 80 v. H. ist die Grundrente aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte zu berechnen.

Minderung der Erwerbsfähigkeit	vom 1. Jänner 1977 bis 31. Dezember 1977	vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978	vom 1. Jänner 1979 an
30 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.
40 v. H.	21 v. H.	24 v. H.	27 v. H.
50 v. H.	32 v. H.	34 v. H.	36 v. H.
60 v. H.	42 v. H.	44 v. H.	45 v. H.
70 v. H.	57 v. H.	59 v. H.	60 v. H.
80 v. H.	69 v. H.	72 v. H.	75 v. H.

*) Diese Prozentsätze gelten auch für die Zeit vom 1. 1. 1976 bis 31. 12. 1976.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 87 S zu erhöhen.

(3) An Stelle des im Abs. 2 angeführten Betrages gebührt Schwerbeschädigten eine Erhöhung der Grundrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65., 70., 75. beziehungsweise 80. Lebensjahr vollenden, in folgendem Ausmaß:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	ab Vollendung des				
	50 v. H.	60 v. H.	70 v. H.	80 v. H.	90/100 v. H.
65. Lebensjahres..	96 S	159 S	159 S	165 S	180 S
70. Lebensjahres..	191 S	318 S	318 S	331 S	360 S
75. Lebensjahres..	350 S	477 S	483 S	496 S	540 S
80. Lebensjahres..	509 S	637 S	649 S	661 S	720 S

(4) An die Stelle der in den Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Abzuändernder Text

§ 11a Abs. 4, 5 und 6:

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und in folgender Höhe zu leisten:

- a) Bei einer Summe von mindestens 130 im Betrage von .. 55 S 50 g.
- b) bei einer Summe von mindestens 160 im Betrage von .. 129 S 50 g.
- c) bei einer Summe von mindestens 190 im Betrage von .. 222 S.
- d) bei einer Summe von mindestens 220 im Betrage von .. 333 S.
- e) bei einer Summe von mindestens 250 im Betrage von .. 462 S 50 g.

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Betrag nach Abs. 4 lit. a;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Betrag nach Abs. 4 lit. b;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.

(6) An die Stelle der im Abs. 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 12:

(1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatz-

Neuer Text

§ 11 a Abs. 4, 5 und 6:

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1) zu berechnen:

- a) Bei einer Summe von mindestens 130 10 v. H.,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 20 v. H.,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 30 v. H.,
- d) bei einer Summe von mindestens 220 40 v. H.,
- e) bei einer Summe von mindestens 250 50 v. H.,
- f) bei einer Summe von mindestens 280 60 v. H.

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. a vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. b vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. c vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. d vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. e vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf die erhöhte Pflege(Blinden)zulage der Stufe V (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 5) im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. e vorgesehenen Betrages.

(6) entfällt

§ 12:

(1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente.

Abzuändernder Text

rente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 766 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 5 und 6 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von 867 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von 938 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von ... 1007 S
nicht erreicht.

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, oder die Durchführung einer zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben für notwendig befundenen beruflichen Ausbildung unbegründet ablehnt, ist keine Zusatzrente zu leisten.

(5) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3.

(6) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch

Neuer Text

wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1091 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 168 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von ... 1235 S,
70 und 80 v. H. den Betrag von ... 1336 S,
90 v. H. und mehr den Betrag von 1435 S
nicht erreicht.

(4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Zulagen gemäß §§ 16 und 17.

(5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind.

(6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Abzuändernder Text

Neuer Text

darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind.

(7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 13 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeiträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge.

(2) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 4 bis 9 zählen bei Verheirateten 30 v. H. des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten.

(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern beziehungsweise zu erhöhen. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

§ 13 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 4 bis 9 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Kinderzulagen, Erziehungsbeiträge, Steigerungsbeträge und Familienzuschläge für Kinder sowie sonstige gleichartige Leistungen.

(2) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 4 bis 9 zählen bei Verheirateten 30 v. H. des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten. Bei der Berechnung des Einkommens haben jedoch eine von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten nach diesem Bundesgesetz bezogene Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage außer Betracht zu bleiben.

(4) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den Betrag zu mindern beziehungsweise zu erhöhen, der dem unter Zugrundelegung der auf die gepachteten beziehungsweise verpachteten Grundstücke entfallenden Einheitswertanteile gemäß Abs. 5 ermittelten Einkommen entspricht. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

Abzuändernder Text

von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	10 v. H.,
von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	15 v. H.,
von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	20 v. H.,
von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	25 v. H.,
von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im Ausmaß von	30 v. H.,

bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(5) Würde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 10 v. H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des übergebenen Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g. zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen des Übergebers. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(7) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen, Fruchtnießungen oder im vereinbarten Pachtzins eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 4 oder 5 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.

§ 16:

(1) Den Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jedes eheliche und uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis

Neuer Text:

von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	10 v. H.,
von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	15 v. H.,
von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	20 v. H.,
von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß von	25 v. H.,
von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im Ausmaß von	30 v. H.,

bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig. Würde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze gepachtet, findet die Bestimmung sinngemäß Anwendung.

(5) Würde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, sind der Ermittlung des Einkommens ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der hierfür ausbedungenen Leistungen 10 v. H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g. zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(7) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen oder Fruchtnießungen eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 4 oder 5 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.

(10) Einkommen in ausländischer Währung sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 3 anzuwenden.

§ 16:

(1) Den Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jedes eheliche und uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind bis

Abzuändernder Text

zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von monatlich 84 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag. Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenam die Kinderzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Kinderzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(2) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(3) Die Kinderzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Kinderzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Kinderzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.

Neuer Text

zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von monatlich 336 S. Die Kinderzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Kinderzulage erhöht wird. Hat der Schwerbeschädigte Anspruch auf zwei oder mehr Kinderzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Kinderzulage monatlich 168 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenam die Kinderzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Kinderzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(3) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

Abzuändernder Text

Neuer Text

§ 17:

Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, auf Antrag zur Zusatzrente eine Frauenzulage von monatlich 84 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 18 a Abs. 2:

(2) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilfslorenzulage nach diesem Bundesgesetz zusammen, ist die Hilfslorenzulage nur einmal zu leisten.

§ 22 Abs. 3:

(3) Auf die Versicherungen nach Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, beziehungsweise des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Abs. 5 dritter Satz:

Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 maßgebend.

(4) Die Kinderzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Kinderzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Kinderzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.

§ 17:

Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, auf Antrag zur Zusatzrente eine Frauenzulage von monatlich 336 S. Die Frauenzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Frauenzulage erhöht wird. Hat der Schwerbeschädigte gemäß § 16 auch einen Anspruch auf Kinderzulage(n), so sind die Frauenzulage und die Kinderzulage(n) zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Frauenzulage monatlich 168 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 18 a Abs. 2 und 3:

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilfslorenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilfslorenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilfslorenzulage nach diesem Bundesgesetz zusammen, ist die Hilfslorenzulage nur einmal zu leisten.

§ 22 Abs. 3:

(3) Auf die Versicherungen nach Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Abs. 5 dritter Satz:

Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a, Z. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.

Abzuändernder Text

Neuer Text

§ 29 Abs. 4:

(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 5 S; die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insoweit eine Zusatzrente gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.

§ 35:

(1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet. Zur Grundrente nach Abs. 2 lit. d ist keine Zusatzrente zu leisten.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- a) insoweit die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigende Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 445 S und vom 1. Jänner 1973 an 463 S;
- b) insoweit die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 328 S;
- c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 250 S;
- d) für alle anderen Witwen 142 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigende Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigende Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehene Betrag.

(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge von 463 S, 328 S, 250 S und 142 S treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Beachtung auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 29 Abs. 4:

(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe von 12 S. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insoweit eine Zusatzrente gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.

§ 35:

(1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- a) insoweit die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigende Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 30 v. H., vom 1. Jänner 1977 an 32 v. H., vom 1. Jänner 1978 an 34 v. H. und vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für werbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1);
- b) für alle anderen Witwen 70 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente nach lit. a.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigende Kinder nach lit. a erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 4 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigende Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehene Betrag.

(4) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

Abzändernder Text

(5) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(6) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 lit. a, b oder c ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

§ 36 Abs. 2:

(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

§ 41 Abs. 1:

(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

§ 46 Abs. 3 und 4:

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 760 S und bei Elternpaaren den Betrag von 1062 S nicht erreicht. Wenn und insoweit die Eltern über

Neuer Text

(5) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

§ 36 Abs. 2:

(2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

§ 41 Abs. 1:

(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

§ 46 Abs. 3 und 4:

(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Eltern bei Elternteilen den Betrag von 1007 S und bei Elternpaaren den Betrag von 1408 S nicht erreicht.

Abzuändernder Text

Neuer Text

kein Einkommen (§ 13) verfügen, sind die angeführten Beträge bei Elternteilen um 300 S und bei Elternpaaren um 450 S zu erhöhen.

(4) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(4) Wenn und insoweit die Eltern über kein Einkommen (§ 13) verfügen, ist an Stelle der Elternteile nach Abs. 1 und 3 die Elternteile in Höhe des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und die Elternpaare in Höhe des jeweiligen Betrages des Richtsatzes für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leisten.

§ 46 Abs. 5 und 6:

(5) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(6) Die nach Abs. 2 und 5 bemessene Elternrente gebührt für einen Elternteil mindestens im Betrag von 50 S und für ein Elternpaar mindestens im Betrag von 100 S monatlich.

§ 46 a:

Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 18 a Abs. 2 und § 29 Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 46 a:

(1) Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente auf Antrag eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 18 a Abs. 3 und § 29 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

Abzuändernder Text

§ 48 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19), diese beiden Zulagen jedoch nur in der Höhe der Stufe 1, und Hilflosenzulage (§ 18 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 109) zu leisten gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente angerechnet.

§ 51 Abs. 2:

(2) Die Hinterbliebenenrenten, die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a sowie die Zuschüsse gemäß § 46 b und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a zu einer bereits zuerkannten Grundrente, die Zulage gemäß § 46 a zu einer bereits zuerkannten Beihilfe (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) oder zu einer bereits zuerkannten Elternrente sind frühestens vom dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.

§ 52 Abs. 2:

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen.

§ 52 Abs. 3 Z. 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung

Neuer Text

§ 48 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 18, 19) und Hilflosenzulage (§ 18 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 109) zu leisten gewesen wären. Die Gebühren für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente angerechnet.

§ 51 Abs. 2:

(2) Die Hinterbliebenenrenten, die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a sowie die Zuschüsse gemäß § 46 b und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie die Zulagen gemäß §§ 35 a und 46 a zu einer bereits zuerkannten Grundrente, die Zulage gemäß § 46 a zu einer bereits zuerkannten Waisen- oder Elternrente oder zu einer bereits zuerkannten Beihilfe (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) sind frühestens vom dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.

§ 52 Abs. 2:

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Höhe der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 13) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.

§ 52 Abs. 3 Z. 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pen-

Abzuändernder Text

oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.

§ 53:

Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, binnen zwei Wochen dem zuständigen Landesinvalidenamts (§ 79) anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung in der Sozialversicherung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

§ 55 Abs. 3:

(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes (§ 79) kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

§ 58 Abs. 1:

(1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 v. H. die Hälfte der Rente, von Witwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. a, b und c die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

Neuer Text

sionen oder Renten ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 13 Abs. 9 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist.

§ 52 Abs. 5:

(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrenten wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Bemessung der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist oder der Beschädigte zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 53:

Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenbezug, die den Verlust oder eine Minderung ihres Anspruches begründet, binnen zwei Wochen dem zuständigen Landesinvalidenamts (§ 79) anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Einkommensänderungen, die zu einer Neubemessung von Versorgungsleistungen gemäß § 52 Abs. 3 Z. 4 führen, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

§ 55 Abs. 3:

(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes (§ 79) kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamts binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.

§ 58 Abs. 1:

(1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 v. H. und von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder 40 v. H., Zusatzrenten, Zu-

Abzûndernder Text

von 30 v. H. oder 40 v. H., Wirwenrenten gemäß § 35 Abs. 2 lit. d, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhuldenzulagen, Schwerbeschâdigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 63 Abs. 2, 4 und 7:

(2) Die in den §§ 11 a, 16, 17, 20, 47 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 35 Abs. 4, 42, 46, 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die im § 12 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 und die in den §§ 11, 14, 35 Abs. 4, 42, 46, 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 42 Abs. 3 lit. a, b und c sowie nach § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.

Neuer Text

lagen gemäß § 35 a, Kinderzulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhuldenzulagen, Schwerbeschâdigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 63 Abs. 2, 4 und 7:

(2) Die in den §§ 20 und 47 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 17, 42, 46, 46 b, 56, 73 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, § 46 Abs. 2, §§ 46 b, 56 und 73 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die in den §§ 11, 12, 16, 17, § 46 Abs. 3 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 3 lit. a, b und c sowie nach § 46 Abs. 1 errechneten und gerundeten Beträge.

ABSCHNITT XVIII a

Zusammentreffen von verschiedenartigen Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz

§ 64 a:

(1) Trifft ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 34) zusammen, ist die Beschädigtenrentenzusatzrente (§ 12) der Berechnung der Hinterbliebenenrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen. Trifft jedoch ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Witwenrente (§ 35) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) zusammen, ist die Witwenrentenzusatzrente (§ 35 Abs. 3) und eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwenbeihilfe der Berechnung der Beschädigtenrentenzusatzrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.

(2) Trifft ein Anspruch auf Witwenrente (§ 35) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) mit einem Anspruch auf Elternrente zusammen,

Abzuändern der Text

Neuer Text

ist die Witwenzusatzrente sowie eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwenbeihilfe der Berechnung der Elternrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen.

§ 66 zweiter Satz:

Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Betrag die jeweilige Höhe der Grundrente für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v. H. (§ 11 Abs. 1) nicht übersteigt, kann die Rente am 1. Jänner und am 1. Juli halbjährlich im Voraus gezahlt werden.

§ 66 zweiter Satz:

Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Betrag die jeweilige Höhe der Grundrente für Beschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. (§ 11 Abs. 1) nicht erreicht, kann die Rente am 1. Jänner und am 1. Juli halbjährlich im Voraus gezahlt werden.

§ 68 Z. 1:

1. Witwen (§ 35 Abs. 2 lit. a, b und c, § 36 Abs. 2);

§ 68 Z. 1:

1. Witwen (§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2);

§ 69:

Der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen können freiwillig beitreten:

§ 69:

(1) Der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen können freiwillig beitreten:

1. Witwen, die eine Witwenrente nach § 35 Abs. 2 lit. d beziehen;

1. Kinder und Ehefrauen von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) bezieht;

2. Kinder und Ehefrauen von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) bezieht;

2. Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) nicht nur vorübergehend übernommen haben, von diesem erhalten werden und bedürftig sind.

3. Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege des Empfängers einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) nicht nur vorübergehend übernommen haben, von diesem erhalten werden und bedürftig sind. Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung ist in den Fällen der Ziffer 1 von der Witwe, in denen der Ziffern 2 und 3 vom Beschädigten beim zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) zu stellen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung ist vom Beschädigten beim zuständigen Landesinvalidenamt (§ 79) zu stellen.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Anpassung von Versorgungsleistungen oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge einer Pensions- oder Renten Anpassung oder infolge der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Verpflichtung zur Erlassung von Bescheiden über die Neubemessung von Versorgungsleistungen, deren Höhe nicht vom Einkommen abhängig ist, als Folge von gesetzlichen Änderungen oder über die Anpassung von Versorgungsleistungen oder über die Neubemessung von Versorgungsleistungen infolge einer Pensions- oder Renten Anpassung oder infolge der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 13 Abs. 8 besteht nur, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

Abzuändernder Text

Neuer Text

§ 91 a:

Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsoferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsoferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabensatzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

§ 93 Abs. 3 erster Satz:

Gegen Bescheide, die nach der Vorschrift des § 86 Abs. 3 erlassen worden sind, steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

§ 98 Abs. 1 letzter Satz:

Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung können jeweils bis 1. November jeden Jahres mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

§ 109:

Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Wird die Rente gemäß § 66 Abs. 1 halbjährig im voraus gezahlt, tritt die Fälligkeit der Sonderzahlung am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres ein.

Abchnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG 1957:

VII. Kleider und Wäschepauschale.

Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten,

§ 91 a:

Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsoferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Weitergabe von Daten, die bei Datenbanken dieser Rechtsträger gespeichert sind und die Grundlage für die Durchführung dieses Bundesgesetzes bilden. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsoferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabensatzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

§ 93 Abs. 3 erster Satz:

Gegen Bescheide, die weder mit einer Unterschrift versehen noch beglaubigt sind (§ 86 Abs. 3), steht dem Versorgungswerber und allfälligen anderen Parteien an Stelle des Berufungsrechtes das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

§ 98 Abs. 1 letzter Satz entfällt

§ 109:

Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1). Den gleichen Anspruch haben Schwerbeschädigte, denen gemäß § 56 Abs. 3 ein Taschengeld gewährt wird. Wird die Rente gemäß § 66 halbjährlich im voraus gezahlt, tritt die Fälligkeit der Sonderzahlung am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres ein.

Abchnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG 1957:

VII. Kleider- und Wäschepauschale.

Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, ein-

Abzuändernder Text

einseitig oder beidseitig Fußstumpfampulierten mit Apparat-ausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung ... 30 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunststiferbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen ... 45 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen. 60 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Neuer Text

seitig oder beidseitig Fußstumpfampulierten mit Apparat-ausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung 75 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunststiferbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen 150 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen. 250 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen sowie die Zuerkennung einer Schwerstbeschädigtenzulage auf Grund des Art. I Z. 3 haben von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Art. I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern. Dies gilt jedoch nicht für den Bezug einer Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage (Beihilfe), Hilflosenzulage, eines Zuschusses zu den Kosten für

Neuer Text

Diätverpflegung und eines Kleider- und Wäschepauschales. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener Versorgungsleistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 52 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, entsprechend zu mindern oder einzustellen.

Artikel III

(1) Bei den Landesinvalidenämtern sind Auskunfts- und Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten für den von diesen Behörden zu betreuenden Personenkreis und für sonstige Behinderte einzurichten. Den Behinderten stehen Personen gleich, denen eine Behinderung droht. Die Dienste sind im engen Zusammenwirken mit den übrigen Rehabilitationsträgern sowie mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu leisten.

(2) Die Auskunfts- und Beratungsdienste sind nicht nur am Sitz der Dienststellen, sondern auch in Form von Beratungstagen außerhalb derselben je nach Bedarf anzubieten. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt werden.

(3) Die Landesinvalidenämter sind ermächtigt, Ansuchen und Eingaben von Behinderten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten.

(4) Die Vorsorge für die angeführten Dienste obliegt dem Bund als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel IV

(1) Die Z. 8, soweit sie sich auf § 16 Abs. 3 bezieht, und die Z. 17 des Art. I treten rückwirkend mit 1. Jänner 1975, alle übrigen Bestimmungen des Art. I sowie Art. II — mit Ausnahme der Z. 35 — treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. I und II dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des Art. I Z. 8 (§ 16 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz),

2. im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z. 35 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Mit der Durchführung der vom Bund nach Art. III dieses Bundesgesetzes als Träger von Privatrechten zu besorgenden Aufgaben ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.